

# Agrogentechnik & Naturschutzrecht



# Können NGOs Anbau verhindern?

- **Unsere Handlungsmöglichkeiten sind begrenzt**
- **Wir müssen unterscheiden zwischen konventionellem Anbau und Forschungsfreisetzungen**
- **Entscheidend sind die europäischen Regelungen**
  - NATURA 2000**
  - RL 2001/18/EG**
  - VO 1829/2003 EG**
- **Neue GVOs – neue Konflikte?**



# Europäische Regelungen

## 1. Undemokratisch – Zulassung des Inverkehrbringens

Nicht die Mitgliedsstaaten entscheiden sondern die Kommission  
Folgenlos - Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Inverkehrbringen?  
Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Kommissionsentscheidung?

## 2. Lückenhaft – Regelungen zum Monitoring

Fallbezogenen Überwachung wird einerseits so verstanden, dass nicht vorhersehbare Ereignisse registriert werden sollen, andererseits ist die Auflage für ein fallbezogene Überwachung abhängig von der Risikobewertung und kommt praktisch nicht vor

Bekanntmachung der Überwachungsergebnisse der EU für die Öffentlichkeit. Wer – alles oder nur Zusammenfassungen?

Übergangsregelungen - MON 810 ohne Monitoring

## 3. Konzentrationswirkung Art.22 RL 2001/18/EG

GVO, die der Richtlinie entsprechen, dürfen nicht eingeschränkt werden.  
Wurden alle Schutzgebiete in ganz Europa geprüft?



# Nationale Regelungen

1. **Fehlende Monitoring-Verordnung, fehlende einheitliche unabhängige Überwachung des Monitoring**
2. **Keine Beteiligung der Fachöffentlichkeit bei der Erstellung der Bewertungsberichte für die Zulassung noch bei der Bewertung der Monitoring Ergebnisse**
3. **Gute fachliche Praxis ohne Bezug zu Natur und Umweltschutz**
4. **Keine direkten Überprüfungsmöglichkeiten für Natur- und Umweltschutzverbände. Wir sind momentan zwar beweispflichtig, haben jedoch keinerlei Einflussmöglichkeiten auf ökologische Begleitforschung.**
5. **Beteiligung der Naturschutzverbände an FFH-Prüfungen?**



## § 34.a. BNatschG

Art. 2 GentG:

Das BNatschG...wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird folgender 34.a. eingefügt:

- ...Freisetzungen von GVO die land-, forst- und fischereirechtliche Nutzung eines **rechtmäßig in den Verkehr** gebrachten GVO ... Innerhalb eines **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Vogelschutzgebietes** soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit **Plänen und Projekten** geeignet sind, ein FFH oder Vogelschutzgebiet **erheblich** zu beeinträchtigen
- Daraus folgt: Verpflichtung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung



# Konflikte vorprogrammiert!

## a. Gesicherte Wirkketten:

- langfristige Auswirkungen des Bt-Mais Anbaus?
- Wirkketten auf Nicht-Zielorganismen und Nahrungsnetze?
- Auswirkungen auf Nematoden und Bodenqualität?

## b. rechtlich:

- Definition von Plänen und Projekten?
- Definition der Erheblichkeitsschwelle?
- Auslegung des Vorsorgeprinzips?



# Pestizide in Schutzgebieten

## Verbot der Pestizidausbringung in Schutzgebieten:

- **über die Pflanzenschutzmittelverordnung:**

Insbesondere in Gebieten, wo die Schutzgebietsverordnungen Pestizidverbote festgelegt haben, könnten hier Möglichkeiten bestehen.

- in den ehemaligen DDR-Schutzgebietsverordnung gibt es keine Verbote des Pestizideinsatzes, fällt alles unter guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft

- **Verschlechterungsverbot?**

- **Einsatz von Bt-Mais in Nicht-Zünzler-Gebieten?**



## Was tun die Länder ?

- Die Verpflichtung der Länder gemäß § 75.Abs.3. des Grundgesetzes ist für § 34.a. bis 01.05.06 zu erfüllen
- Überraschung – wir sollen eine Bundesgesetz umsetzen, warum hat uns davon keiner was gesagt? (MV)
- bewusste Nicht -Umsetzung (NRW, BAWÜ, Bremen, Berlin, RLP): da erwartet wird, dass Seehofer den entsprechenden Paragraphen eh im Bundesgesetz wieder streicht.
- Die Landesregierung Thüringen (CDU) hat sich geweigert, dem PDS-Antrag zur Umsetzung des §34.a. in Landesrecht zu folgen



# Probleme der Umsetzung

- **Die Länder haben bis heute keine klaren Strukturen und Kompetenzen, um das Vorsorgeprinzip angemessen umzusetzen. Wenn die Naturschutzbehörden noch nicht einmal in der Lage sind, ihre Flächen mit dem Standortregister des Anbaus abzugleichen, werden wir lange auf den Schutz warten können.**



# FFH-Gebiete und Anbau

- **Sachsen**

9 Anbauflächen an und in FFH-Gebieten liegen vor / keine Rote-Liste Arten direkt betroffen/ zu prüfen sind hier die Lebensraumtypen

- **Sachsen Anhalt**

17 Anbauflächen an FFH-Gebieten / zum Teil zu weit weg / zu prüfen sind Lebensraumtypen und SchutzgebietsVO

- **Brandenburg**

Anbau direkt am FFH-Gebiet Ruhlsdorfer Bruch / Pollen und Faltermonitoring geplant



# Wege zur Klage

**Wir müssen erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachweisen, dazu brauchen wir eine konkrete Wirkkette:**

## **Beispiel Ruhlsdorfer Bruch in Brandenburg**

- Wirkkette Mais – Schmetterlingslarven – Dukatenfalter
- Kartierung des Gebietes
- Erhaltungs- und Schutzziele sowie Managementplan des FFH-Gebietes
- Kartierung des NSG- Gebietes
- Flurstücksgenaue Karten
- Schutzgebietsverordnung
- Lebensraum des Dukatenfalters und Nahrungspflanzen genau an diesem Ort
- Naturschutzfachliche Studien



# Versuchsanbau in MV

In MV steht der Versuchsanbau durch die Uni Rostock und die „FiNAB“ in Groß Lüsewitz im Vordergrund.

Angebaut werden dieses Jahr:

- GV-Raps FINAB
- GV-Kartoffeln BASF AG mit Phyophtara - Resistenz und Stärkekartoffeln
- GV-Kartoffeln der UNI-Rostock mit Cholera Antikörper und Kaninchen-Impfstoff

Direkt am Rande des Billenhäger Forst, einem FFH-Gebiet vor allem mit Buchenwäldern und Mooren

BVL hat eine FFH-Vorverträglichkeitsprüfung vorgenommen / keine Hauptprüfung erforderlich



# Was fehlt sonst noch?

- **Wer führt FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch? Die genehmigenden Behörden oder die Umweltbehörden?**
- **Ökologische Sicherheitsforschung, die die Kompetenz der Naturschutzbehörde und der Verbände mit einbezieht**

## **Ganz konkret:**

**eine Übersicht zu allen wissenschaftlichen, biologischen Untersuchungen zu Wirkketten durch transgene Pflanzen bzw. zunächst Bt-Mais**

- **beständig für die Landesverbände aktualisiert wird, um die Plausibilitätsprüfung für die einzelnen Schutzgebiete zu erleichtern.**

**Eine solche Übersicht sollte die wissenschaftlichen Untersuchungen, die es zu den gefährdeten Arten Lebensraumtypen etc. gibt enthalten, um schnell abgleichen zu können, ob jeweils ein Schutzgebiet oder prioritäre Arten beschrieben sind**



**Vielen Dank!**

